

Kanton Aargau Gemeinde Rümikon



BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG gemäss § 15 BauG

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2004

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: St.

Vom Grossen Rat genehmigt am

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau, den 20.0ktober 2004

Der Staatsschreiber:

41/1

Juni 2004







INHALTSVERZEICHNIS

	§			Seite
1.		Geltungsbereich		
	1	Geltungsbereich		4
	2	Übergeordnetes Recht		4
2.		Raumplanung		
	3	Sondernutzungsplanung		4
	4	Inventare Grundlagenpläne		4
3.		Zonenvorschriften		
3.1		Bauzonen		
	5	Bauzonenausscheidung (Tabelle)		5
	6	Dorfzone D		6/7/8
	7	Wohnzone W2		8/9
	8	Wohn-/Gewerbezone WG2		9
	9	Industriezone I		9/10
	10	Zone für öffentliche Bauten OeB	;	9/10
3.2		Landwirtschaftszone		
	11	Landwirtschaftszone		10
	12	Bauten in der Landwirtschaftszone		10-
3.3		Schutzzonen		
	13	Naturschutzzonen Kulturland		11
	14	Naturschutzzonen Wald		12
3.4		Überlagerte Schutzzonen		
	15	Landschaftsschutzzone		12
3.5		Schutzobjekte		
	16	Naturobjekte		13
	17	Gebäude mit Substanzschutz / Gebäude mit Volumenschutz		14
		W. V		
3.6	40	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG		44
	18	Deponiezone		14
1.		Definitionen		
	19	Freilegung Untergeschoss		15
	20	Gewerbe		15
	21	Mehrlängenzuschlag / Rückspringende Gebäudeteile		15
	22	Ungleichverteilung der Grenzabstände		15
	23	Reduktion Gebäudeabstand		16
	24	Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten		16
	25	Abstand gegenüber dem Kulturland		16

	§			Seite
	26	Bauabstände gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen		16
	27	Reduzierter Waldabstand		17
	28	Einfriedigungen zwischen privaten Grundstücken		17
	29	Arealüberbauungen		17
5.		Bauvorschriften		
	30	Benützung von Privateigentum		17
	31	Allgemeine Anforderungen		18
	32	Energiesparmassnahmen		18
	33	Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume		18/19
	34	Gänge, Treppen		19
	35	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen		19
	36	Velos, Kinderwagen		19
	37	Garagenvorplätze, Radien, Zufahrten		19/20
	38	Spielplätze bei Mehrfamilienhäusern		20
	39	Container, Kompostplätze		20
6.		Schutzvorschriften		
	40	Ortsbildschutz	¥,	20/21
	41	Dachgestaltung		21
	42	Aussenraumgestaltung		21
	43	Materialablagerungen		21/22
	44	Antennen und Parabolspiegel		22
	45	Einwirkungen		22
	46	Lärmschutz		22
7.		Vollzug und Verfahren		
	47	Zuständigkeit		23
	48	Gebührenreglement		23
	49	Vollzugsrichtlinien		23
8.		Schluss- und Übergangsbestimmung		
	50	Aufhebung bisherigen Rechts		23
		Poilege I		

Bau- und Nutzungsordnung

1. Geltungsbereich

§ 1

¹Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.

Geltungsbereich

²Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.

³Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

¹Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht

²Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).

2. Raumplanung

§ 3

Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.

Sondernutzungsplanung

§ 4

Die Inventare (z.B. über Schutzobjekte, Naturobjekte, Kulturobjekte usw.) und die Grundlagenpläne (z.B. Verkehrsrichtplan, landwirtschaftliche Eignungskarte usw.) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse. Sie haben keine direkte rechtliche Wirkung für das Grundeigentum. Sie sind nach Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Inventare sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben beizuziehen.

Inventare Grundlagenpläne

3. Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 5

¹Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen	Vollge- schosse	Maximale Gebäude- länge	Maximale Gebäudehöhe	Maximale Firsthöhe	Grenzabstand		Mehrlängen- zuschlag	Empfind-
					klein	gross	ab:	stufe
Dorfzone D braun	2 (x)	25 m (x)	7.80 m (x)	12.00 m (x)	4 m (x)	6 m (x)		H
Wohnzone W 2 orange	2	20 m	7.30 m / 7.70 m	11.00 m	4 m	8 m	12 m	Н
Wohn-/Gewerbezone WG 2 orange schraffiert	2	35 m	8.50 m / 8.90 m	12.00 m	4 m	8 m	12 m	HI.
Industriezone I violett	0	0	14.00 m	18.00 m	mind. 6 m	mind. 6 m	<u>-</u>	IV
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeB grau	-	0	0	0	o	-	-	11

²Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

³Bei den Gebäudehöhen in dieser Tabelle gelten die kleineren Masse für Bauten in der Ebene, die grösseren Masse für Bauten am Hang (vgl. hiezu § 15 ABauV).

⁴In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

⁵lin den Zonen D und WG 2 dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen. Die übrigen Geschosse dürfen im Durchschnitt eine Höhe von 3 m aufweisen.

¹Die Dorfzone umfasst den schützenswerten alten Dorfteil, in dem die Erhaltung der bestehenden Misch-Nutzung mit Wohn-, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbauten sowie der bestehenden Bebauungsstruktur im Hinblick auf die Anordnung, die Gesamtform und die Gestaltungsmerkmale der Gebäude und Freiräume erreicht werden soll.

Dorfzone D Zweck

Anstelle von Abbruch und Neubau sind Umbauten und Sanierung zu fördern.

²Nebst Wohnbauten sind höchstens mässig störende Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, deren Auswirkungen im Rahmen herkömmlicher Betriebe bleiben und auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Dienste zulässig. Nutzungen, die ein überdurchschnittliches Mass an quartierfremden Verkehr verursachen, sind untersagt.

Nutzung

Auf dem der Dorfzone zugewiesenen Teil der Parzelle Nr. 1239 ist nur die heute vorhandene Nutzung mit lärmempfindlichen Räumen zulässig. Neue Nutzungen mit lärmempfindlichen Räumen sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass alle lärmempfindlichen Räume ausreichend über Fenster belüftet werden können, vor welchen die Summe aller Dämpfungen (Abstand, Aspektwinkel-, Hindernisdämpfung usw.) bezogen auf den Quellenwert der Kantonsstrasse K 131 mindestens 18 db(A) beträgt.

Einfügung, Masswerte, Bauweise

³Renovationen, Um-, Ersatz- und Neubauten müssen sich in Stellung, Ausmass, Fassadengestaltung, Dachform und Dachneigung, Materialwahl und Farbgebung sinnvoll in das bestehende Dorfbild einfügen und die herkömmliche Bauweise berücksichtigen.

Bei Neubauten gelten die unter § 5 aufgeführten Masswerte, sofern dadurch nicht die Eingliederung in die bestehende Struktur des betreffenden Quartierbildes beeinträchtigt wird. Bei geringfügigen oder räumlich bedingten Abweichungen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Masswerten gestatten.

Es gilt die offene Bauweise. Der Zusammenbau ist zulässig unter der Voraussetzung, dass dadurch das Strassen- und Ortsbild erhalten bleibt.

⁴Bestehende Bauten können unter Einhaltung des vorhandenen Umfangs und der First- und Traufhöhen, unbeachtet der Grenz- und Gebäudeabstände sowie der Vollgeschosszahlen, umgebaut und erneuert werden, sofern die vorhandenen Baukörper den Anforderungen des Ortsbildschutzes entsprechen (§ 17).

Der zukünftige Strassen- und Gehwegausbau ist jedoch zu beachten.

Umbauten, Ersatzbauten ⁵Die Gemeinde fördert im Rahmen von Bauberatung die Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden, Fassaden, Plätzen und Freiräumen.

Beratung

⁶Der Gemeinderat kann über Baugesuche für Neubauten und erhebliche Umbauten in der Dorfzone (nach Rücksprache mit dem Baugesuchsteller) vor seinem Entscheid, zu Lasten des Bauherrn, ein fachmännisches Gutachten einholen, in welchem u.a. das Schlussergebnis der Bauberatung und Baubegleitung gemäss Absatz 5 festzuhalten ist.

Gutachten

⁷Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist bewilligungspflichtig.

Abbruch

Die Abbruchbewilligung wird nur auf den Zeitpunkt des Baubeginns eines bewilligten Ersatzprojektes erteilt oder wenn eine Gebäudesanierung nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Durch den Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteils darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

8.1 Dachgestaltung

Detailvorschriften

- a) Bei Neubauten sind nur gleichgeneigte Satteldächer von mind. 35° und max. 45° Dachneigung gestattet. Bei Umbauten kann die bestehende Dachform belassen werden. Traufseitig müssen die Dachvorsprünge mind. 80 cm, giebelseitig mind. 25 cm betragen. Abgeschleppte Dächer sind im unteren Drittel der Dachflächen mit einer Mindestneigung von 25° zulässig. Bei An- und Nebenbauten sind allenfalls auch Schrägdächer zulässig.
- b) Als Bedachungsmaterial sind Ziegel mit gedämpften, unauffälligen Farbtönen zu verwenden. Für Oekonomiegebäude und gewerblich genutzte Gebäude können auch andere Dachmaterialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt werden kann.
- c) Zulässig sind folgende Dachdurchbrüche:
 - Lukarnen mit Giebel- oder Schleppdach nur im 1.
 Dachgeschoss
 - Trauflinie darf nicht durchbrochen werden
 - Kehrfirste
 - Einzelne Dachflächenfenster mit einer Einbaugrösse von max. 0.8 m²und Glasziegel
 - Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- d) Giebellukarnen und Schleppgauben unterliegen folgenden Bestimmungen:
 - Die Gesamtbreite darf h\u00f6chstens 1/3 der betreffenden Fassadenl\u00e4nge betragen.
 - Schleppgauben müssen mindestens 20° Neigung aufweisen. Ihre Fronthöhe (Schnittlinienabstand

- der Dachoberfläche mit der Gaubenfassade) darf 1.20 m nicht übersteigen.
- Giebellukarnen dürfen eine maximale Breite von 1.20 m aufweisen.
- Die Front und die seitlichen Wände der Dachaufbauten müssen in Farbe und Material auf das Dach und das Gebäude abgestimmt werden.
- Das Bedachungsmaterial hat demjenigen des Hauptdaches zu entsprechen.

8.2 Balkone

Werden Balkone vorgesehen, so müssen sie als Teil der Fassade in einem vertikalen Verbund stehen. Erwünscht sind Lauben in Holzkonstruktion mit Holzgeländer (vertikale Lattung). Auf Giebelseiten sind auskragende oder über das Vordach hinausstehende Balkone nicht zulässig.

8.3 Fenster

Fenster sollen in der Regel hochrechteckig sein und Fenstergruppen in hochrechteckiger Anordnung. Fensterläden aus Holz sind die Regel.

8.4 Fassaden

Als Materialien sind für Wohnhäuser massive und verputzte Mauern sowie Holz zulässig. Grelle, auffällige Farben sind nicht gestattet.

8.5 Energie

Anlagen zur Gewinnung von Energie dürfen das Dorfbild nicht beeinträchtigen.

8.6 Parkierung / Zufahrten

Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Garagenzufahrten sind sorgfältig in die Umgebung einzufügen.

⁹Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung (§ 30 ABauV).

Weitere Bestimmung

§ 7

¹Die Wohnzone W2 ist für Ein- und Doppeleinfamilienhäuser, Reihen- und Gruppenhäuser sowie kleine Mehrfamilienhäuser (max. 6 Wohneinheiten) bestimmt. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

²Bauvorhaben in der Wohnzone sind so in die Umgebung einzuordnen, dass sie sich in Gebäudeform und -stellung in die bestehende Siedlungsstruktur einordnen

³Es sind Dachneigungen zwischen 25° und 45° gestattet. Auch wenn es sich nicht um ein Dachgeschoss handelt, dürfen Dachaufbauten und Dacheinschnitte 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Sie haben von der First- und Trauflinie einen Abstand von 1 m

Wohnzone W2

Dachform und -material einzuhalten.

⁴Das im Bauzonenplan speziell bezeichnete Gebiet "Bubenwiesen" darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Gestaltungsplanes erschlossen und überbaut werden. Auf den Gestaltungsplan kann verzichtet werden, wenn das gesamte zusammenhängende Gebiet mit einer Arealüberbauung bebaut wird.

Gestaltungsplanpflicht Gebiet "Bubenwiesen"

83

¹Die Zone WG2 ist für Wohnen und mässig störendes Gewerbe sowie für landwirtschaftliche Bauten bestimmt.

Wohn- / Gewerbezone WG2

²Die Wohnungen sind so anzuordnen, dass von angrenzenden Strassen und von Gewerbebetrieben so wenig Immissionen wie möglich einwirken.

§ 9

¹Die Industriezone ist für Bauten der Industrie und Lagerhaltung bestimmt. Wohnungen sind nur für Betriebsangehörige, die im Interesse des Betriebes in dessen unmittelbarer Nähe wohnen müssen, gestattet.

Industriezone I

²Grenz- und Gebäudeabstände und Gebäudeabmessungen werden unter Wahrung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgesetzt. Die Grundmasse gemäss § 5 BNO sind einzuhalten. Gegenüber benachbarten Zonen sind bezüglich Immissionen deren Bestimmungen massgebend.

³Auf das Orts- und Landschaftsbild ist Rücksicht zu nehmen. Der Umgebungsgestaltung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan beizulegen, der verbindlich festlegt:

Umgebung; Bepflanzung

- Bepflanzung, Bäume, Einfriedigungen
- Anordnung der Autoabstellplätze
- Aussenanlagen und Lagerplätze

§ 10

¹Zone für öffentliche Bauten OeB ist für vorhandene und zukünftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten, bestimmt.

Zone für öffentliche Bauten OeB

²Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände für öffentliche Bauten werden vom Gemeinderat festgelegt.

³Gegenüber angrenzenden Bauzonen sind deren Abstandsvorschriften einzuhalten (kleiner Grenzabstand,

wenn notwendig mit Mehrlängenzuschlag).

⁴Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Bauweise sicherzustellen, dass sich die Bauten in die Umgebung eingliedern und sich dem Dorfbild anpassen.

3.2 Landwirtschaftszone

§ 11

¹Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung bestimmt.

²Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

Landwirtschaftszone

§ 12

¹Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.

²Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.

³In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Bauten in der Landwirtschaftszone

3.3 Schutzzonen

§ 13

¹Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

Naturschutzzonen Kulturland

²Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung, Campieren, Feuer entfachen nicht gestattet.

³Die darauf ausgerichteten Nutzungsbestimmungen werden in den Richtlinien zum Vollzug Naturschutz (§ 49 BNO) festgehalten. Vorbehalten sind Bewirtschaftungsverträge bzw. privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kanton / Gemeinde und Bewirtschafter.

⁴Im Kulturlandplan werden folgende Naturschutzzonen ausgeschieden:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungsein- schränkungen
Trockenstandort	blaugrün (T)	- Böschung und artenreiche Heuwiese hoher Anteil Magerkeits- anzeiger)	- Extensive Nutzung - Heuwiese, nur Herbstbe- weidung gestattet - Keine Düngung
Feuchtstandort	blaugrûn (F)	- Feucht- und Nasswiesen, Streuland - Schilfröhricht Rheinufer	- keine Düngung und Beweidung, kein Betreten - Streuschnitt im Herbst / Winter sofern die Erhaltung oder Aufwertung keine weiteren Eingriffe verlangen (z.B. Frühschnitt) - Kein Befahren von Schilfund Laichplätzen - keine Schädigung oder Gefährdung des Pflanzen und Tierbestandes

¹Die im Kulturlandplan bezeichneten "Naturschutzzonen im Wald" dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Naturschutzzonen Wald

²Die Nutzungsbestimmungen werden festgelegt

- im öffentlichen Wald durch den Wirtschaftsplan
- im Privatwald durch Pflegeregelung (im Einvernehmen mit Eigentümer, Forstorganen, Gemeinderat).

³Der Kulturlandplan weist folgende Naturschutzzonen im Wald aus:

- Waldgebiet "Stockwald
- Waldgebiet "Vorder Scheibenbuck":

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 15

¹Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grundnutzungszone sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.

Landschaftsschutzzone

²Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach § 11 Abs. 1. BNO

Nicht gestattet sind insbesondere Folientunnels, die Anpflanzung von Christbaumkulturen sowie der produzierende Gartenbau mit Nadelgehölz-Baumschulen, Staudengärten.

³Kleinere Terrainveränderungen bis 80 cm, Bienenhäuschen, Weideunterstände, Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen sowie betriebsnotwendige Installationen (Einzäunungen, Hagelschutznetze usw.) können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3.5 Schutzobjekte

§ 16

¹Die im Bauzonen- oder Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt; sie dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. Eine Beseitigung ist in Ausnahmefällen bei überwiegenden öffentlichen Interessen möglich. Es ist entsprechender Ersatz zu schaffen.

Naturobjekte

²Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungsein- schränkungen
Hecken, Ufer- und Feldgehölz	grüne Signatur	- Brut- und Nahrungsbiotop	- Struktur erhalten - periodisch zurück- schneiden / verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen
		- Gliederung der Land- schaft	
		- Trittstein, Vernetzungs- element	
Waldrand		- Windschutz	- Biologisch wertvolle Waldränder sind stufig strukturiert anzulegen und zu erhalten (periodisch verjüngen) - keine vorgelagerten Auf-
		- vielfältiger Uebergangs- bereich Wald - Kufturland	forstungen - extensiv bewirtschafteten Krautsaum vorlagern
Pufferstreifen	 Bei Hecken, Ufergehölzen, Trocken- / Feuchtstandorten und Waldrändern generell 3 m breit Bei offen fliessenden Gewässern 3 m ab Böschungskante 	- Nährstoffeinschwäm- mung in Gewässer / Schutzobjekt verhindern	- Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Er- stellung von Hochbauten nicht zulässig
Sonstige Naturobjekte (Einzelbaum)	Grüner Punkt	- siedlungs- und land- schaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt	Pflege auf lange Lebens- dauer freistehende Bäume: bei Abgang ersetzen, nacl Absprache mit Gemeinderat

¹Die im Bauzonenplan lila bezeichneten und im Anhang aufgeführten Bauten und Objekte stehen wegen ihres kulturhistorischen und / oder symbolischen Eigenwertes unter kommunalem Schutz. Ihre Substanz (Volumen, Proportionen und Struktur; Material-, Konstruktions- und Gestaltungsmerkmale) ist zu erhalten. Sie dürfen anders genutzt, renoviert, ergänzt oder erweitert werden, sofern das Schutzziel gewahrt bleibt. Abbruch ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines neutralen Fachgutachtens.

Gebäude mit Substanzschutz

²Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten.

Gebäude mit Volumenschutz

³Werden die gesetzlichen Abstände zu Kantonsstrassen unterschritten, so setzt ein Wiederaufbau die Zustimmung des Baudepartementes voraus.

⁴Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 18

Die Deponiezone bezeichnet die Fläche der Gemeindegrube, die ausschliesslich für Kleinmengen von sauberem Bauschutt und privaten Gartenabraum verwendet werden darf.

Für andere Materialablagerungen gilt § 43 BNO.

Deponiezone

4. Definitionen

§ 19

Bei Untergeschossen, die nicht als Vollgeschoss gelten, dürfen Abgrabungen im Sinne von § 15, zweiter Satz, ABauV höchstens die Hälfte der Fassadenlänge betragen. Freilegung Untergeschoss

§ 20

¹Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. Betriebe, die übermässige ideelle Immissionen verursachen (z.B. Spielsalons o.ä.) sind nicht zulässig.

Gewerbe

²Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend

§ 21

¹Wird die in § 5 festgelegte Fassadenlänge, ohne Anbauten und vorspringende Gebäudeteile, überschritten, so erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.00 m.

Mehrlängenzuschlag

²Bei rückspringenden Gebäudeteilen darf die für die Bemessung des Mehrlängenzuschlages massgebliche Fassadenlänge um das Mass des Rücksprunges verringert werden (Beilage I).

Rückspringende Gebäudeteile

§ 22

¹Die Grenzabstände können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden. Ungleichverteilung der Grenzabstände

²Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.

In den Wohnzonen W2 und WG2 können die Gebäudeabstände zwischen Hauptgebäuden auf maximal 4 m herabgesetzt werden. Ausgenommen sind Abstände gegenüber Mehrfamilienhäusern. Im Übrigen gelten § 47 Abs. 2 BauG und § 20 Abs. 3 ABauV.

Reduktion

Gebäudeabstand

§ 24

Werden die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt, so muss ein Neubau nur den vorgeschriebenen Grenzabstand, jedoch nicht den Gebäudeabstand zu einem Nachbargebäude einhalten, das vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellt wurde.

Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten

§ 25

¹Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude mindestens der zonengemässe kleine Grenzabstand einzuhalten

Abstand gegenüber dem Kulturland

²Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden (§ 47 Abs. 2 BauG).

§ 26

¹Wenn nicht durch Baulinien oder Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, müssen nachstehende Mindestabstände gegenüber Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch zugängliche Privatstrassen eingehalten werden

Bauabstände gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen

a) Bauten

4.00 m

 b) Einfriedigungen, Lärmschutzeinrichtungen und Mauern (inkl. Stützmauern) sowie Bäume bis zu 1.80 m Höhe
 Der Abstand gilt nur bei angrenzender Fahrbahn

0.60 m

2.00 m

1.00 m

c) Stützmauern und

Bäume über 1.80 m Höhe

bei angrenzender Fahrbahnbei angrenzendem Trottoir

²Einfriedigungen gegenüber Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch zugängliche Privatstrassen dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Sie dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte u.dgl. aufweisen.

In den im Zonenplan schwarz-strichliniert umrandeten Gebieten kann der ordentliche Waldabstand unterschritten werden. Das Mass der Unterschreitung sowie die örtliche Abgrenzung werden durch Baulinien in kommunalen Erschliessungsplänen mit Waldbaulinien festgelegt.

Reduzierter Waldabstand

§ 28

Entlang der Baugebietsgrenzen dürfen Einfriedigungen bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden. Einfriedigungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte u. dgl. aufweisen.

Einfriedigungen und Stützmauern zwischen privaten Grundstücken

²Stützmauern innerhalb des Baugebietes bis zu einer Höhe von 80 cm dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Stützmauern sowie Stützmauern ausserhalb des Baugebietes und entlang der Baugebietsgrenze sind um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch 50 cm, von der Grenze zurückzuversetzen und soweit notwendig mit einem Schutzgeländer zu versehen. Im gegenseitigen Einverständnis dürfen Stützmauern an oder auf die Grenze gesetzt werden.

§ 29

¹Arealüberbauungen sind nur in den Zonen W2 und WG2 zulässig. Arealüberbauungen sind nur dann möglich, wenn die zusammenhängende, anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m² beträgt.

Arealüberbauungen

²Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Anlage und Gestaltung der Spielflächen, der Gemeinschaftsräume und der Garagierung.

Richtlinien Gemeinschaftsanlagen, Garagierung

5. Bauvorschriften

§ 30

¹Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

Benützung von Privateigentum

²Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere ähnliche im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.

³Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

¹Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.

Allgemeine Anforderungen

²Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 32

¹Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten werden

Energiesparmassnahmen

.²Die Nutzung erneuerbarer Energie (z.B. Holz-, Sonnen- und Bioenergie, Grundwasser) liegt im öffentlichen Interesse und ist wünschenswert.

§ 33

Für Wohn- und Schlafräume in Neubauten gelten nachstehende Masse:

Raummasse Fenstergrössen Nebenräume

Raumgrösse:

mind, 10 m²

· Raumhöhe:

Vollgeschoss

mind. 2.30 m

- Dachgeschoss

mind, 2,30 m

auf mind, 5 m² Fläche

Fensterfläche:

1/10 der anrechenbaren

Bodenfläche

(die Fenster müssen direkt ins Freie führen)

 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern, Abstellraum / Schrankgrundfläche:

pro Wohnung

mind. 4 m² (im Estrich oder

auf dem gleichen Ge schoss wie die Wohnung

Keller

- für eine 1-Zimmer-Wohnung

mind, 4 m²

- für jedes weitere Zimmer

1 m² zusätzlich

Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen). Balkone sind windgeschützt anzulegen und müssen unfallsicher gestaltet werden. Die Mindesttiefe hat 1.50 m zu betragen.

Balkone bei Mehrfamilienhäusern haben folgende Mindestflächen aufzuweisen:

- bei 3- und 4 Zimmerwohnungen

 $4.5 \, \text{m}^2$

 bei 5-Zimmer und grösseren Wohnungen

 $6.0 \, \text{m}^2$

§ 34

¹Die Mindestbreite für Vorplätze, Treppen und Gänge beträgt 1.20 m. Bei Einfamilienhäusern darf dieses Mass unterschritten werden.

Gänge, Treppen

²Die Mindesthöhe von Balkonbrüstungen beträgt 1.00 m, diejenige von Treppengeländern beträgt 0.90 m. Geländer-/Brüstungsdurchlässe sowie Trittöffnungen dürfen nicht mehr als 0.12 m Höhe oder Breite aufweisen.

§ 35

Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehren oder die Anforderungen des Schalloder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen

§ 36

In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.

Velos, Kinderwagen

§ 37

¹Bei Mehrfamilienhäusern sind Garagen und Abstellplätze so anzuordnen, dass bewohnte Räume nicht mit Immissionen beeinträchtigt werden und eine zweckmässige Anordnung der Spiel- und Freiflächen möglich ist. Fusswege und Zufahrten sind nach Möglichkeit zu trennen. Garagenvorplätze Radien Zufahrten

²Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen. In der Dorfzone kann dieses Mass reduziert werden.

³Zur Entwässerung von Garagen, Garagenvorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von Wohnbauten müssen Schlammsammler mit Tauchbogen eingebaut werden.

Die Garagenvorplätze sind so zu erstellen, dass kein Abwasser auf die Strasse fliessen kann. Wo immer möglich, sind Abstellplätze als nicht versiegelte Flächen zu erstellen.

⁴Zufahrten im Freien dürfen höchstens 15% Neigung aufweisen. Sie sind auf eine Tiefe von 5.00 m mit einer Neigung von höchstens 5% an die Strassen anzuschliessen. Zufahrten haben Radien von mindestens 3.00 m aufzuweisen.

§ 38

¹Spielplätze sind auf privatem Grund nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Autoabstellplätzen an gut besonnten Stellen zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Spielplätze bei Mehrfamilienhäusern

²Die Grundfläche der Kinderspielplätze und Spielflächen hat gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.

³Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen und von den Kindern gefahrlos erreicht werden.

Ersatzlösungen

§ 39

Bei Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen sind ein möglicher Kompostierplatz und mindestens ein Abstellplatz für Abfallcontainer auszuweisen. Container, Kompostplätze

6. Schutzvorschriften

§ 40

¹Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:

Ortsbildschutz

- a) Stellung (Firstrichtung)
- b) Grösse der Baukuben
- c) Wirkung im Strassenraum
- d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse
- e) Dachform, Dachneigung
- f) Fassadengliederung
- g) Materialwahl, Farbe
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedung

²Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen,
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten,
- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen,
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
- e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

§ 41

¹Die architektonische Gestaltung der Dächer (insbesondere Dachaufbauten) bedarf besonderer Sorgfalt und hat auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

²Schrägdächer müssen gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen mit Schneefangvorrichtungen versehen werden.

§ 42

¹Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.

²Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.

³Aufschüttungen und Abgrabungen werden nur zugelassen, sofern sie zurückhaltend in Erscheinung treten.

§ 43

¹Die Ablagerung von Aushubmaterial, Baumaterial usw. für eine Dauer von mehr als 2 Monaten kann nur in der Zone I bewilligt werden.

Dachgestaltung

Aussenraumgestaltung

Materialablagerungen ²Der Gemeinderat kann Auflagen machen über die zugelassenen Materialien sowie über die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.

§ 44

¹Antennen und Parabolspiegel müssen sich einwandfrei in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Mit dem Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage sind in der Dorfzone bestehende Aussenantennen zu entfernen. Antennen und Parabolspiegel

²Sonnenenergiedächer sowie Sonnenkollektoren u. dgl. werden unter Beachtung einer guten Einfügung durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bewilligt. In der Dorfzone werden an die Einfügung erhöhte Anforderungen gestellt.

Sonnenkollektoren

§ 45

¹Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.

Einwirkungen

²Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

³Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 46

Die Baubewilligungsbehörde kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinn der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, die die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.

Lärmschutz

7. Vollzug und Verfahren

§ 47

¹Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.

Zuständigkeit

²Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, an die Baukommission delegieren. Im übrigen ist für Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 48

Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Gebührenreglement

§ 49

¹Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Vollzug Naturschutz erlassen.

Vollzugsrichtlinien

8. Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 50

Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:

- a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 15. Dezember 1989
- b) der Bauzonenplan vom 15. Dezember 1989 / 18. Dezember 1991

Aufhebung bisherigen Rechts

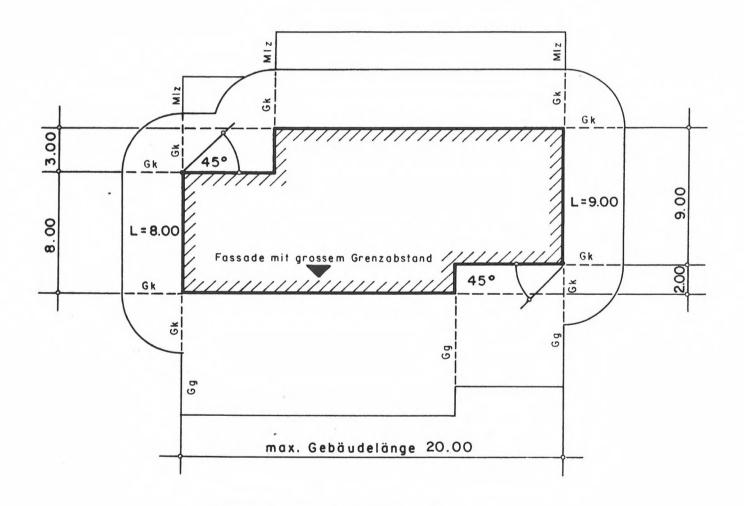
Beilage I

Grenzabstand, Mehrlängenzuschlag

Beispiel für Bauten in der Zone W2

$$L = 20.00 - 3.00 = 17.00$$

 $MIz = \frac{1}{4}(17.00 - 12.00) = 1.25$



$$L = 20.00 - 2.00 = 18.00$$

 $MIz = \frac{1}{4}(18.00 - 12.00) = 1.50$

Gk = Grenzabstand klein

Gg = Grenzabstand gross

L = Für Mehrlängenzuschlag massgebliche Fassadenlänge

Mlz = Mehrlängenzuschlag: ¼ von über 12m